

S A T Z U N G

des Hundesportvereins Meerbusch/Kaarst e.V.

Dem Grundrecht des Art.3 Abs.2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland folgend, sollten Schriftsätze sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts nicht diskriminiert werden.

Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung ist jedoch die maskuline Sprachform gewählt worden. Es sind immer beide Geschlechter angesprochen. Eine Diskriminierung ist hiermit nicht beabsichtigt

Präambel:

- (1) Der Hundesportverein Meerbusch/Kaarst ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Der Hundesportverein Meerbusch/Kaarst garantiert seinen Mitgliedern die Möglichkeiten der Ausbildung von Hunden für die Dauer seines Bestehens
 - a) zu Gebrauchs- bzw. Leistungssporthunden,
 - b) zu Turnier- bzw. Breitensporthunden.
 - c) Eine Änderung der Satzung, die das Ausbildungsangebot an die Mitglieder verringert oder einschränkt, ist nicht zulässig.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

Hundesportverein Meerbusch/Kaarst e.V.
im DVG
angeschlossen dem VDH und FCI.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 40667 Meerbusch, Broichweg 10

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Erfüllungsort für Verbindlichkeiten und Forderungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Neuss.

§ 2

Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen zur Haltung, Sozialisierung und Ausbildung von Hunden sowie zur Förderung des Hundesportes. Er fördert neben der Jugendarbeit insbesondere die sportliche/ leichtathletische Betätigung seiner Mitglieder.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1.1 Anleiten und Überwachen der Ausbildung, sowie Vorbereiten der Mitglieder mit ihren Hunden für Wettbewerbe und Prüfungen nach einheitlichen Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsbedingungen.
- 1.2. Durchführen vereinseigener Prüfungen und Teilnahme an Prüfungen bei anderen Vereinen.
- 1.3. Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, sich mit ihrem Hund am Hundesport zu beteiligen.
- 1.4. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
- 1.5. Zur Überprüfung des Ausbildungsstandes von Hundeführern und Hund führt der Verein Sportveranstaltungen durch, die von zugeteilten Leistungsrichtern abgenommen werden.
- 1.6. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.
- 1.7. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.
- 1.8. Der Verein fördert die Belange des Tierschutzes aktiv.

1.9 Kontaktpflegender Erfahrungsaustausch mit anderen Hundesportvereinen

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt und nicht gewerblich Hundehandel betreibt.

Als Mitglieder werden geführt:

- a) aktive Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder (jugendliche Mitglieder sind Mitglieder die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
 - c) Ehrenmitglieder.
 - d) Passive Mitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Trainings- und Übungsangebote des Vereins auf dem Übungsplatz im jeweiligen Geschäftsjahr nutzen. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang diese Nutzung erfolgt.
 - (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in einer ordentlichen Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt.
(a) Ehrenmitglieder müssen sich für den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

- (b) Ehrenmitglieder sind frei von Pflichten. Sie müssen im Verhältnis zum Verein keine Mitgliedsbeiträge bezahlen.
 - (c) Ehrenmitglieder verfügen jedoch über alle Rechte aktiver Mitglieder
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht an den Trainings- und Übungsangeboten des Vereins beteiligen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Eine Änderung vom aktiven zum passiven Status muss dem Vorstand angezeigt werden. Ein Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft bedarf der erneuten Abstimmung der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder haben weder Stimmrecht noch Wahlrecht; sie können keine Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf Nutzung des Trainingsgeländes.
- (5) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, aktiven jugendlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Der Verein hat sämtliche Mitglieder, gleich ob aktive, jugendliche, Ehrenmitglieder oder passive, gegenüber dem Verband und seinen Gliederungen zu melden und für diese die geschuldeten Beiträge zu entrichten.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag auf vorläufige Mitgliedschaft zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
- (2) Dem Bewerber wird die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung und die Ordnungen des Vereins gegeben.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird den Mitgliedern durch sechsmonatigen Aushang im Vereinsheim bekanntgemacht. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten anstehenden Versammlung über die Aufnahme des Antragstellers mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Bewerber keinen Begründungsanspruch. Der Antragsteller muss bei der Abstimmung anwesend sein; über Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht im Einzelfall entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- (4) Über Ausnahmen (verkürzte Aushangzeit) entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Die Wahl zur Aufnahme eines Mitgliedes findet geheim statt, es sei denn, es wird abweichend (offene Wahl, en bloc Wahl) beantragt und einstimmig durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (6) Beratungen/Abstimmungen über den Antragsteller sind vertraulich und finden nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung statt. Sie erfolgt in Abwesenheit aller Kandidaten.
- (7) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und des DVG. Die Aufnahme wird erst wirksam mit Entrichtung aller Beiträge und Gebühren.
- (8) Bis zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist es ausdrücklich erwünscht, dass der Bewerber als vorläufiges Mitglied am Trainingsbetrieb und aktiven Vereinsleben teilnimmt.

§ 5

Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und bei Mitgliederversammlungen das Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen nach den hierfür geltenden Regelungen (siehe Ordnungen des Vereines) bei der Ausübung ihrer sportlichen Betätigung zu nutzen.
- (3) Für die Ausübung ihrer sportlichen Betätigung innerhalb des Vereins haben die Mitglieder Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen der bestehenden Vereinshaftpflichtversicherung.
- (4) Die Mitglieder sind zur Wahrung der Vereinsinteressen, der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Vereins sowie der verbindlichen Regelungen der Verbände, denen der Verein angehört, verpflichtet. Ebenso sind gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Tierschutzes zu beachten.
- (5) Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.

(6) Im Interesse der Gemeinschaftspflege verpflichten sich die Mitglieder, die

gesellschaftsbezogene, allseitige Neutralität des Vereins zu wahren und jegliche persönlichen Streitigkeiten vom Verein fernzuhalten.

- (7) Die Verpflichtung, das Vereinseigentum zu schützen und zu bewahren, erfüllen die Mitglieder durch ihre tätige Mitarbeit bei den Reinigungs-, Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (Arbeitsdienste, Katinendienste / siehe Vereinsordnung)
- (8) Die Mitglieder verpflichten sich nur mit Hunden, für die eine Haftpflichtversicherung besteht, das Vereinsgelände zu betreten oder an Veranstaltungen teilzunehmen

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
 - e) Beendigung der Liquidation des Vereins
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.10. des laufenden Jahres beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Den Austrittserklärungen jugendlicher Mitglieder muss die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beigelegt sein. Bei später eingehenden Austrittserklärungen (nach 30.10.) besteht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres fort.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn die Mitgliederrechte infolge Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Monate ruhen und die Streichung angekündigt wurde.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
- (5) Die Rückgewähr von Aufnahmegebühr, Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
- (6) Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Vereinseigentum wie Schlüssel, Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und solche Wanderpreise, die noch nicht in das endgültige Eigentum des Mitgliedes übergegangen sind, müssen dem Verein

spätestens zwei Wochen vor Ende der Mitgliedschaft zurückgegeben werden oder im Falle von Vereinsschlüsseln vernichtet werden.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Verein ist berechtigt, durch Beschluss des Gesamtvorstands gegen Mitglieder bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Als Verstöße gegen die Vereinsinteressen zählen insbesondere:

- a) Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse der Organe des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört,
- b) Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Tierschutzes und gegen strafgesetzliche Bestimmungen,
- c) Erteilung falscher Angaben für vereins- oder verbandsinterne Urkunden,
- d) Handlungen, Tätigkeiten, Beleidigungen oder Verleumdungen, die sich gegen Vereinsmitglieder, Funktionsträger oder Beauftragte des Vereins, der Verbände, denen der Verein angehört oder anderer Hundesportorganisationen richten,
- e) vereinsschädigendes Verhalten,
- f) unsportliches Verhalten.

Vor der Entscheidung durch den Gesamtvorstand ist die betroffene Partei anzuhören.

(2) Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

- a) Anordnung zur Erfüllung einer Auflage,
- b) Verwarnung,
- c) Verweis,
- d) Teilnahmesperre an Veranstaltungen,
- e) Ruhen der Amtsgeschäfte bis zur Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung,
- f) Ruhen der Mitgliedsrechte auf Zeit,
- g) Ausschluss aus dem Verein.

(3) Gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch den Gesamtvorstand ist die Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Der Gesamtvorstand beruft innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein zur Entscheidung über die Beschwerde sofern nicht innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung ansteht.

§ 8

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags und in Form von im Einzelfall zu beschließenden Umlagen erhoben. Die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung. Die Höhe des aktuellen Beitrages und der Aufnahmegebühr ist der aktuell gültigen Kassen- und Beitragsordnung zu entnehmen.
- (2) Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt/geändert werden. Die Aufnahmegebühr kann in Einzelfällen durch den Vorstand erlassen werden, der Vorstand hat dies gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.
- (3) Als Beitrag sind im Jahr zu entrichten:

3.1	Von aktiven Mitgliedern	100 %
3.2	Von passiven Mitgliedern	100 %
3.3	Von Ehepartnern/Partnern	50 %
3.4	Von schulpflichtigen Jugendlichen, Studenten, Auszubildenden, Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes oder freiwilligen sozialen Jahres	40 %
3.5	Ehrenmitglieder sind im Verhältnis zum Verein beitragsfrei.	

§ 9

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vereinsvorstand
 - c) Finanzausschuss

- (2) Die Amtszeit in den Funktionen des Vereins beträgt 2 Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Tätigkeit aller gewählten Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein unmittelbar entstandenen Auslagen können erstattet werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens 3 Mal innerhalb des Jahres einschließlich der Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit gefasst.
- (3) Die einfache Mehrheit erreicht eine Abstimmung, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann die Leitung der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.
- (5) Die erste im Jahr stattfinde Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung im Sinne des § 36 BGB einberufen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder, oder der Vorstand diese mit schriftlicher Begründung und Zielsetzung beantragen. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.
- (7) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) zu richten. Adressänderungen/ Änderung der E-Mail Adresse, die dem Verein nicht mitgeteilt wurden, verhindern keine gültige Berufung der Mitgliederversammlung. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.

- (8) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingehen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Beschlüsse sind in die Beschlussammlung einzutragen.
- (10) Abstimmungen finden, mit Ausnahme von Wahlen und Abstimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern, offen statt.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. Jahreshauptversammlung (§36 BGB):
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstandes, des Finanzausschusses und der Spartenleitungen.
 - b) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge, Satzungs- und Ordnungsänderungen,
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres,
 - d) Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge/Umlagen),
 - e) Entlastungen, Abberufungen und turnusmäßige Wahlen des Vereinsvorstandes, des Finanzausschusses und sonstiger Funktionsträger,
 - f) Aufnahme neuer Mitglieder
 - g) Terminierung der Vereinsveranstaltungen,
 - h) Ehrungen
 2. sonstige Mitgliederversammlung:
 - a) Aktuelle Berichte vom Vorstand und der einzelnen Sparten
 - b) Beratung mit Beschlussfassung über aktuelle Anträge
 - c) Aufnahme neuer Mitglieder
 - d) Allgemeines

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Als Führungsorgan erfüllt der Vereinsvorstand die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Vereinsvorstand gliedert sich in:
 - a) den Vorstand nach § 26 BGB,

- b) den geschäftsführenden Vorstand,
 - c) dem erweiterten Vorstand
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht. Ohne Einschränkung der Einzelbefugnis nach außen, wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder er ihn besonders beauftragt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer.
- Der geschäftsführende Vorstand regelt die Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit. Er kann Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen.
- (5) Der erweiterte Vorstand unterstützt / berät den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Aufgabenerfüllung und besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Sparten Leiter
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Beauftragten für Welpen/Junghunde
 - e) dem Platz- und Gerätewart
 - f) Vereinsmitgliedern, die vom geschäftsführenden Vorstand zur Erfüllung von besonderen Aufgaben in den erweiterten Vorstand berufen wurden.
- 5.1 Voraussetzung für die Wählbarkeit der Ausbilder / Übungsleiter / Trainer / Basisgruppenleiter in den erweiterten Vorstand ist der gültige Sachkundenachweis des DVG.
- 5.2 Die Wahl und das genutzte Wahlverfahren der Spartenleiter obliegt den in der jeweiligen Sparte aktiven Mitgliedern in Eigenverantwortung.
- 5.3 Vor der Berufung in den erweiterten Vorstand sind die Kandidaten zu fragen, ob sie das Amt annehmen.
- 5.4 Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung werden der Beauftragte für Welpen und Junghunde, Platzwart und andere vom Vorstand zur Erfüllung von besonderen Aufgaben in den erweiterten Vorstand berufen.
- 5.5 Beauftragte und berufene Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in ihrer Position bestätigt.
- 5.6 Der erweiterte Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren berufen.

- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind in die Beschlussammlung einzutragen. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (7) Der 1. Vorsitzende, Schriftführer werden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.
Der 2. Vorsitzende und der Kassierer werden in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist eine verkürzte Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl anzuwenden.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt Bestätigung, Abberufung oder Neuwahl bis zur nächsten turnusmäßigen Jahreshauptversammlung (siehe auch §11 Abs.6,7)
Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen zwecks Neuwahl.
- (10) Tritt der geschäftsführende Vorstand zurück, ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen die Einsetzung eines Notvorstandes zu beantragen.

§ 12

Kassierer

- (1) Der Kassierer ist verantwortlich für den gesamten kassentechnischen Betrieb.
- (2) Er trägt Sorge dafür, dass die Beiträge rechtzeitig eingehen. Er ist berechtigt, laufend wiederkehrende Zahlungen vorzunehmen.
- (3) Aufgaben und Kompetenzen sind in der Beitragsordnung verzeichnet.
- (4) Er hat die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen und hat selbstständig darauf zu achten, dass die Beschlüsse insbesondere finanziell mit den Vorschriften des Finanzamtes vereinbar sind. Bei Nichtvereinbarkeit und Nichtgesetzmäßigkeiten von Beschlüssen hat er selbstständig auf solche Mängel in der Vorstandssitzung hinzuweisen.

§ 13

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer führt die Geschäftsstelle
- (2) Erstellt und versendet Einladungen zu Vorstandssitzungen oder

- (3) Führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Führung des Protokolls über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen kann auch an Mitglieder des Vereines delegiert werden
- (4) Koordination von Arbeitsabläufen und Planungs- und Organisationstätigkeiten
- (5) die Bearbeitung von Neuaufnahmen und Kündigungen von Mitgliedern
- (6) Organisationen diverser Vereins-Veranstaltungen wie Turniere
- (7) Kommunikation mit Vereinsmitgliedern und solchen, die es werden wollen
- (8) Ansprechpartner bei Fragen und Problemen
- (9) Verwaltung von Dokumenten und Unterlagen des Vereines.
- (10) Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftwechsel des Vereins
Er ist berechtigt „im Auftrag“ zu unterschreiben

§14

Spartenleiter/Beauftragter für Welpen und Junghunde

- (1) Die Ausbildung von Hundeführern und Hunden ist in die Sparten Ausbildung Welpen und Junghunde, THS, Basis, Rally Obedience und Obedience unterteilt (Stand 01/25).
- (2) Für den Übungs- und Ausbildungsbetrieb jeder Sparte ist ein Spartenleiter verantwortlich. Sie stehen allen Hundeführern mit Rat und Tat zur Seite. Alle Hundeführer sind gleich zu behandeln.
- (3) Die Spartenleiter tragen durch ihre Tätigkeit eine große Verantwortung und prägen damit das Ansehen des Vereins. Sie werden von den Übungsleitern/Trainern unterstützt.
- (4) Die Spartenleiter leiten ihren Bereich selbständig und nehmen die damit verbundenen Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand wahr.
- (5) Im Einzelnen obliegen jedem Spartenleiter folgende Aufgaben:
- 5.1 Für die Einhaltung der Platzordnung zu sorgen
 - 5.2 Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes von Hundeleinen und Hundehalsbändern, sowie deren sachgemäße Anwendung
 - 5.3 Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes aller Ausbildungsgeräte.
 - 5.4 Gezielte Anweisung an Hundeführer zu geben, um Streitereien zwischen Hunden zu vermeiden
 - 5.5 Sie achten darauf, dass der einzelne Hund in der Ausbildung nicht überfordert oder gequält wird
 - 5.6 Sie beobachten den Gesundheitszustand der Hunde, um gegebenenfalls bei Erkrankung eines Hundes diesen nach Rücksprache mit dem Hundeführer vom Übungsbetrieb auszuschließen
- (6) Jeder Spartenleiter hat die Interessen der aktiven Hundeführer des Vereins im Vorstand sachkundig zu vertreten

§ 15

Jugendbeauftragter

- (1) Die Aufgabe des Jugendwartes ist die Vertretung der Kinder und Jugendlichen im Vorstand. Er ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern und Verbindungsperson zwischen Kindern, Jugendlichen, Eltern, Übungsleitern und Vorstand. Ihm obliegt die Durchführung und Begleitung von Jugendfreizeiten und Veranstaltungen.

§16

Platzbeauftragter

- (1) Der Platzbeauftragte ist zuständig für die Unterhaltung des Platzes und der Geräte, die zur Unterhaltung des Platzes dienen. Er beruft im Einvernehmen mit dem Vorstand die Arbeitsdienste ein und leitet diese.
- (2) Der Platzbeauftragte ist zuständig für das Vereinsheim, besonders für die technischen Anlagen wie Heizung, Kühlung, Wasser Ver-Entsorgung, usw. Er schlägt dem Vorstand Neuinvestitionen bzw. Änderungen im Bereich des Vereinsheimes vor.

§ 17

Wahlen

- (1) Jedes Mitglied des Hundesportverein Meerbusch/Kaarst kann Wahlvorschläge einreichen.
- (2) Wählbar ist jedes aktive Mitglied, aktive Jugendliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, und Ehrenmitglied.
- (3) Stimmberrechtigt sind alle aktiven Mitglieder, aktiven Jugendlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder.

§ 18

Durchführung der Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Wahlleiter (WL). Dieser eröffnet die jeweiligen Wahlvorschlagslisten. Die bereits vorgeschlagenen Personen sind darin automatisch aufgenommen.

- (2) Zu Beginn der Wahlen stellt der WL die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest und erklärt den Wahlablauf und den Wahlmodus.
- (3) Der Wahlleiter überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen und schließt die Vorschlagsliste des jeweiligen Wahlgangs.
- (4) Die Kandidaten stellen sich vor und können anschließend von der Mitgliederversammlung befragt werden. Die Kandidatenvorstellung und Personalbefragung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der anderen Kandidaten statt.
- (5) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Wahlleiters statt. Sie erfolgt in Abwesenheit aller Kandidaten.
- (6) Der WL eröffnet die Wahl. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine relative Mehrheit liegt vor, wenn eine von mehreren Beschlussalternativen die meisten Ja-Stimmen bekam. Erhält im ersten Wahlgang keiner die relative Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Die zwei Kandidaten, welche die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, nehmen an der Stichwahl teil. Führt die Stichwahl ebenfalls zu keiner einfachen Mehrheit, so entscheidet der Stichentscheid des Turnusmäßigen noch im Amt befindliche 1. oder 2. Vorsitzender (nach § 26 BGB). Die bereits abgegebene Stimme des verbleibenden Vorsitzenden wird doppelt gewertet.
- (8) Inoffizielle, leer abgegebene oder unleserliche, mit Zusätzen versehene Stimmzettel sind ungültig. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlleiter.
- (9) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest, verkündet es und fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- (10) Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren.
- (11) Die turnusgemäße Amtszeit der Vorsitzenden beträgt zwei Jahre.
(siehe auch § 11 Abs.6, 7)
- (12) Von der Wahl wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigeheftet wird.

Der Finanzausschuss

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt, zur Wirtschafts- und Kassenprüfung des Vereins, den aus zwei Mitgliedern bestehenden Finanzausschuss und ein Ersatzmitglied.
- (2) In jedem Jahr scheidet ein Mitglied aus dem Finanzausschuss aus, das Ersatzmitglied wird ordentliches Mitglied. Die Mitgliederversammlung wählt ein neues Ersatzmitglied.
- (3) Eine Wiederwahl in den Finanzausschuss ist erst nach zwei Jahren möglich.
- (4) Stehen zum Zeitpunkt der Kassenprüfung keine zwei Mitglieder des Wirtschaftsausschusses zur Verfügung, erfolgt durch den erweiterten Vorstand eine kommissarische Besetzung der Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 20

Haushaltsplan, Mittelverwaltung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Kassierer ein Haushaltsplan, gegliedert nach Einnahmen und Ausgaben, zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzustellen. Über jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist, unter Zugrundelegung des genehmigten Haushaltplanes, ein Abschluss zu fertigen und durch den Finanzausschuss zu prüfen sowie von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
- (3) Das Vermögen des Vereins ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze bei einem öffentlichen Geldinstitut mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind Vermögensanlagen, bei denen Wertverluste der Anlage praktisch ausgeschlossen sind. Die Anlage erfolgt in der Regel in festverzinslichen Anleihen, die vom Gesetzgeber ausdrücklich für mündelsicher erklärt worden sind.

§ 21

Abschluss von Rechtsgeschäften

- (1) Verpflichtungserklärungen für den Verein dürfen nur abgegeben werden, wenn Deckung mindestens in gleicher Höhe vorliegt und zum Fälligkeitszeitpunkt der Zahlungsverpflichtung die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Regelmäßige Zahlungen in Form von Energiekosten, Pacht, Beiträge an Dachverband, Entsorgung, Steuern und anderer Kommunaler Abgaben führt der geschäftsführende Vorstand (Kassierer) in Eigenverantwortung aus.
- (3) Die nachfolgenden Regelungen der Vertretungsmacht werden für das Innenverhältnis getroffen und lassen die Einzelbefugnis des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB im Vertretungsverhältnis nach außen unberührt.

Der 1. Vorsitzende, zusammen mit dem Kassierer, ist ohne Einschränkung zum Abschluss von Rechtsgeschäften (Investitionen) für den Verein bis zu einer Gesamthöhe von 600,00 Euro im Quartal berechtigt.

Nach vorherigem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist der 1. Vorsitzende, zusammen mit dem Kassenwart, zum Abschluss von Rechtsgeschäften (Investitionen) für den Verein bis zu einer Gesamthöhe von 1.500,00 Euro im Quartal berechtigt.

Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte sind nur mit entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

- (4) Bei Gefahr in Verzug oder für den Verein existenziell bedrohenden Ereignissen ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Entscheidungsbereich der Jahreshauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (6) Veränderungen oder Bindungen in Miet-, Pacht- und Grundstücksangelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vor vertragsrechtlichem Abschluss, eines Beschlusses der Mitgliederversammlung

§ 22

Verbandsaustritt / Vereinsauflösung

- (1) Der Austritt aus dem Deutschen Sporthund Verband und die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, besonders zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Voraussetzung für die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim geschäftsführenden Vorstand einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag stellen.
- (3) Innerhalb einer Frist von vier Wochen, nach Antragseingang, ist durch den geschäftsführenden Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Der Austritt aus dem Deutschen Sporthund Verband oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes Neuss an den Tierschutzverein Katzenhilfe e.V. Düsseldorf-Neuss oder dessen Nachfolgeinstitution mit der Zweckbindung zur pflegerischen Betreuung von Tieren- der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung verantwortlich.

§ 23

Satzungsrecht

- (1) Die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des DVG sind für alle Vereinsmitglieder rechtsverbindlich.
- (2) Als Bestandteil der Satzung gelten folgende Ordnungen:
 - a) Kassen- und Beitragsordnung
 - b) Haus- und Platzordnung
- (3) Änderungen der Satzung und der Ordnungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie können nur beschlossen werden, wenn dieses nach der Tagesordnung vorgesehen ist. Der volle Wortlaut einer beabsichtigten Satzungs-



/Ordnungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

- (4) Änderungen der Ordnungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Änderungen der Satzung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat am 26.01.2025 diese Satzung beschlossen. Die Mitgliederversammlung hat gleichzeitig den Beschluss gefasst, dass diese Satzung beim Vereinsregister eingetragen werden soll.

.....
1. Vorsitzender
Raphaela Wilken

.....
2. Vorsitzender
Rabea Segrodnik